

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 30.08.2026

SF2 Systems GmbH
Eichelhofstraße 2B
1190 Wien, Österreich
E-Mail: info@sf2systems.com

1. Geltungsbereich

1.1. Diese [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) („AGB“) gelten für Verträge zwischen der SF2 Systems GmbH („SF2 Systems“) und ihren Kunden über Software, Softwarelizenzen, digitale Leistungen sowie Wartungs-, technische Unterstützungs-, Evaluierungs-, Integrations- und sonstige projektbezogene Leistungen.

1.2. Sie gelten sowohl für Bestellungen über die Website oder den Online-Shop von SF2 Systems als auch für Verträge auf Grundlage individueller Angebote.

1.3. Für die Nutzung von Software gelten zusätzlich die jeweiligen Lizenzbedingungen von SF2 Systems. Sie regeln insbesondere Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte.

1.4. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere individuell ausgehandelte Enterprise-, OEM-, Embedded-, Integrations- oder sonstige Sondervereinbarungen, gehen diesen AGB und den ergänzend anwendbaren Lizenzbedingungen vor, soweit sie für den jeweiligen Vertragsgegenstand abweichende Regelungen enthalten. Die jeweilige Produktbeschreibung, Bestellung, Auftragsbestätigung und Lizenzberechtigung bestimmen den konkreten Leistungs- und Lizenzumfang. Für software- und lizenzspezifische Fragen gehen die jeweils anwendbaren [Software-Lizenzbedingungen](#) diesen AGB vor. Im Übrigen gelten diese AGB.

1.5. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn SF2 Systems ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

1.6. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer oder Verbraucher gelten, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht. Verbraucher ist eine Person im Sinne des § 1 KSchG, für die das jeweilige Geschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört.

2. Produkte und Leistungen

2.1. SF2 Systems bietet insbesondere Software und Softwarelizenzen, kostenlose und entgeltliche Software-Editionen, zeitlich befristete und unbefristete Lizenzen, Runtime- und Engine-Lizenzen sowie Wartungs-, technische Unterstützungs-, Evaluierungs-, Machbarkeits- und Integrationsleistungen an.

2.2. Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die jeweilige Produktbeschreibung, die Bestellung, die Auftragsbestätigung oder das individuelle Angebot.

2.3. Angaben zu Funktionen, technischen Eigenschaften, Kompatibilität und Einsatzmöglichkeiten beschreiben das jeweilige Produkt. Eine bestimmte wirtschaftliche, technische oder betriebliche Wirkung ist nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

2.4. Ergebnisse aus Demonstrationen, Erprobungen, Fallstudien oder vergleichbaren Anwendungen sind nicht ohne Weiteres auf andere Systemumgebungen übertragbar. Angaben zu Erkennungs-, Analyse- oder Warnzeiträumen begründen daher keine Garantie oder Zusicherung entsprechender Ergebnisse beim Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3. SF2 Benutzerkonto

3.1. Für den Bezug bestimmter Produkte oder Lizenzen kann ein SF2 Benutzerkonto erforderlich sein.

3.2. Der Kunde hat bei der Registrierung richtige und vollständige Angaben zu machen und wesentliche Änderungen zu aktualisieren.

3.3. Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Bei Verdacht auf einen unbefugten Zugriff ist SF2 Systems unverzüglich zu informieren.

3.4. Der Kunde ist für Handlungen verantwortlich, die über sein SF2 Benutzerkonto vorgenommen werden, soweit er diese selbst veranlasst oder Dritten den Zugang ermöglicht hat.

4. Vertragsschluss

4.1. Die Darstellung von Produkten und Leistungen auf der Website oder im Online-Shop ist grundsätzlich noch kein verbindliches Angebot von SF2 Systems.

4.2. Mit Abschluss des Bestellvorgangs gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss des jeweiligen Vertrags ab.

4.3. SF2 Systems nimmt dieses Angebot durch ausdrückliche Bestätigung oder durch Bereitstellung der bestellten digitalen Leistung oder Lizenz an.

4.4. Eine automatisch versendete Eingangsbestätigung dokumentiert zunächst nur den Eingang der Bestellung, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird.

4.5. Bei kostenlosen Softwarelizenzen kann der Vertrag auch durch Freischaltung des Downloads, Bereitstellung der Lizenzdatei oder Ausstellung eines Aktivierungsschlüssels zustande kommen.

4.6. Bei Enterprise-Produkten, Projektleistungen und sonstigen individuellen Leistungen richtet sich der Vertragsschluss nach dem jeweiligen Angebot.

4.7. Der Bestellvorgang im Online-Shop umfasst insbesondere folgende technische Schritte: a) Auswahl des Produkts und des Lizenzmodells; b) Eingabe der für Vertragsabschluss und Rechnungslegung erforderlichen Daten; c) Auswahl der Zahlungsart; d) Prüfung der Bestellübersicht und gegebenenfalls Berichtigung der Eingaben; e) verbindliche Abgabe der Bestellung durch Betätigung der als zahlungspflichtig gekennzeichneten Schaltfläche.

4.8. Vor Abgabe der Bestellung kann der Kunde seine Eingaben anhand der Bestellübersicht prüfen und mit den im Bestellvorgang vorgesehenen Korrekturmöglichkeiten berichtigen.

4.9. SF2 Systems speichert den Vertragstext zu Vertrags- und Nachweiszwecken. Die für den Vertrag maßgeblichen Vertragsunterlagen werden dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss elektronisch zur Verfügung gestellt. Ein gesonderter Anspruch auf dauerhaften Onlinezugang zum gespeicherten Vertragstext besteht nicht. Verbrauchern werden die gesetzlich erforderlichen Vertragsinformationen einschließlich der erforderlichen Informationen zum Rücktrittsrecht auf einem dauerhaften Datenträger per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB ist auf der Website abrufbar.

4.10. Der Vertragsabschluss ist in deutscher Sprache möglich.

5. Preise und Zahlung

5.1. Es gelten die bei der Bestellung ausgewiesenen Preise beziehungsweise die Preise des jeweiligen Angebots.

5.2. Preise gegenüber Verbrauchern werden einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben, sofern Umsatzsteuer anfällt. Gegenüber Unternehmen können Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

5.3. Etwaige zusätzliche Kosten werden vor Abschluss der Bestellung angezeigt. Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

5.4. Die verfügbaren Zahlungsarten und gegebenenfalls eingesetzten Zahlungsdienstleister ergeben sich aus dem Bestellvorgang oder dem jeweiligen Angebot.

5.5. Forderungen sind zu dem in Bestellung, Rechnung oder Angebot angegebenen Zeitpunkt fällig. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, tritt die Fälligkeit mit Rechnungsstellung ein.

5.6. Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. SF2 Systems kann nach erfolgloser angemessener Mahnung die weitere Erbringung entgeltpflichtiger Leistungen bis zur Zahlung aussetzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. Softwarebereitstellung und Aktivierung

6.1. Software wird je nach Produkt insbesondere als herunterladbares plattform-spezifisches Installationspaket bereitgestellt.

6.2. Digitale Leistungen werden nach Vertragsabschluss ohne unnötigen Aufschub bereitgestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.3. Bestimmte Produkte setzen eine Aktivierung voraus. Hierfür können insbesondere ein SF2 Benutzerkonto, eine Hardware-ID, eine Lizenzdatei oder ein Aktivierungsschlüssel erforderlich sein.

6.4. Einzelheiten zu Lizenzbindung, Übertragbarkeit und zulässiger Nutzung ergeben sich aus den jeweiligen Lizenzbedingungen.

6.5. Der Kunde hat vor einer Bestellung zu prüfen, ob seine Systemumgebung die veröffentlichten technischen Voraussetzungen erfüllt. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen vorvertraglichen Informationspflichten von SF2 Systems sowie zwingende Gewährleistungsrechte unberührt.

7. Kostenlose Software und Evaluierungsversionen

7.1. Der zulässige Nutzungsumfang kostenlos bereitgestellter Software richtet sich nach der jeweiligen Produktbeschreibung und den Lizenzbedingungen.

7.2. Aus der kostenlosen Bereitstellung eines Produkts entsteht kein Anspruch darauf, dass dieses dauerhaft kostenlos angeboten, weiterentwickelt oder in unverändertem Funktionsumfang fortgeführt wird.

7.3. Bereits eingeräumte unbefristete Nutzungsrechte werden durch spätere Änderungen des Produktangebots grundsätzlich nicht berührt.

7.4. Für Test-, Vorab- oder Evaluierungsversionen können gesonderte funktionale oder zeitliche Beschränkungen gelten, sofern diese in der jeweiligen Produktbeschreibung oder beim Vertragsschluss ausgewiesen werden.

8. Laufzeit und Verlängerung befristeter Lizenzen

8.1. Die Laufzeit einer Lizenz ergibt sich aus der Produktbeschreibung, der Bestellung, der Auftragsbestätigung oder dem individuellen Angebot.

8.2. Als unbefristet ausgewiesene Lizenzen enden nicht allein durch Zeitablauf.

8.3. Befristete Lizenzen enden mit Ablauf der vereinbarten Lizenzperiode automatisch. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

8.4. Bei über den Online-Shop abgeschlossenen Standardlizenzen findet keine automatische Verlängerung statt. Eine Verlängerung muss aktiv bestellt werden. Abweichende individuell vereinbarte Regelungen, insbesondere bei Enterprise-, OEM- oder sonstigen Sonderverträgen, bleiben unberührt.

8.5. Erfolgt die Verlängerung vor Ablauf der bestehenden Lizenz, schließt die neue Lizenzperiode grundsätzlich unmittelbar an die bisherige an. Bei einer späteren Verlängerung beginnt die neue Lizenzperiode mit der erneuten Bereitstellung oder Aktivierung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.6. Für eine Verlängerung gelten die zum Zeitpunkt der Verlängerungsbestellung ausgewiesenen Preise und Bedingungen. Ein Anspruch auf frühere Preise oder Konditionen besteht nicht.

8.7. SF2 Systems kann den Kunden vor Ablauf einer befristeten Lizenz auf das bevorstehende Ende der Lizenzperiode und die Möglichkeit einer Verlängerung hinweisen. Daraus entsteht weder eine automatische Verlängerung noch eine Verpflichtung von SF2 Systems, eine solche Erinnerung zu versenden.

8.8. Wird die Lizenz nicht verlängert, endet mit Ablauf der Lizenzperiode das Nutzungsrecht nach Maßgabe der anwendbaren Lizenzbedingungen.

9. Mitwirkung des Kunden

9.1. Soweit eine Leistung von SF2 Systems die Mitwirkung des Kunden voraussetzt, hat dieser die erforderlichen Informationen, Daten, Systeme, Zugänge und sonstigen Voraussetzungen rechtzeitig bereitzustellen.

9.2. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass Daten und Inhalte, die er SF2 Systems überlässt, für den vereinbarten Zweck rechtmäßig verwendet werden dürfen.

9.3. Verzögerungen oder zusätzlicher Aufwand, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung entstehen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von SF2 Systems.

9.4. Bei industriellen Anwendungen bleibt der Kunde für die Beurteilung und Freigabe des konkreten Einsatzes der SF2-Produkte in seiner Anlage oder Infrastruktur verantwortlich.

9.5. SF2-Produkte sind keine sicherheitsgerichteten Steuerungs-, Schutz-, Abschalt- oder Notfallsysteme und übernehmen keine entsprechende sicherheitsgerichtete Funktion. Ihre Zweckbestimmung besteht insbesondere nicht darin, durch eine eigene Sicherheitsfunktion Risiken für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für Eigentum zu verhindern oder zu mindern. SF2-Produkte können technische Auswertungsergebnisse und Zustandsinformationen zur Unterstützung von Entscheidungen an verantwortliche Personen oder andere technische Systeme bereitstellen. Die Bewertung dieser Informationen sowie jede sicherheitsrelevante Entscheidung bleiben dem Betreiber beziehungsweise den hierfür verantwortlichen Personen und den dafür vorgesehenen unabhängigen Sicherheits-, Schutz-, Abschalt- und Kontrollsystemen vorbehalten.

10. Updates und Änderungen

10.1. SF2 Systems kann die Software im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben pflegen, Fehler beheben, Sicherheitsaktualisierungen bereitstellen und technische Anpassungen vornehmen.

10.2. Bei fortlaufend bereitgestellten digitalen Leistungen kann SF2 Systems über zur Erhaltung der Vertragsmäßigkeit erforderliche Aktualisierungen hinaus Änderungen vornehmen, wenn die Änderung aus einem triftigen Grund erforderlich ist. Triftige Gründe sind insbesondere a) die Wahrung oder Verbesserung der Sicherheit, Integrität oder Stabilität der digitalen Leistung, b) die Umsetzung zwingender gesetzlicher, behördlicher oder regulatorischer Anforderungen, c) die Anpassung an geänderte unterstützte Betriebssysteme, Schnittstellen, technische Standards oder Sicherheitsanforderungen, d) die Abwehr von Missbrauch oder unberechtigten Zugriffen oder e) eine zur Aufrechterhaltung der technischen Funktionsfähigkeit, Kompatibilität oder Interoperabilität erforderliche Weiterentwicklung, sofern dadurch der wesentliche Vertragsgegenstand nicht verändert wird.

10.3. Gegenüber Verbrauchern erfolgen Änderungen nach Ziffer 10.2 ohne zusätzliche Kosten. SF2 Systems informiert Verbraucher klar und verständlich über die Änderung. Führt eine Änderung zu einer nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung des Zugangs zur digitalen Leistung oder ihrer Nutzung, erfolgt die gesetzlich erforderliche Vorabinformation auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail); die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers, insbesondere nach § 27 VGG, bleiben unberührt.

10.4. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der zur Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit erforderlichen Aktualisierungen gegenüber Verbrauchern richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 7 VGG.

10.5. Soweit eine gesetzlich erforderliche Aktualisierung bereitgestellt wird, informiert SF2 Systems den Verbraucher nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen über deren Verfügbarkeit und die Folgen einer unterlassenen Installation.

10.6. Ein Anspruch auf bestimmte künftige Funktionen, Produktgenerationen oder sonstige Weiterentwicklungen besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Zwingende gesetzliche Aktualisierungs- und Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

11. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

11.1. Der Erwerb einer Softwarelizenz oder sonstigen Leistung überträgt keine Urheber-, Patent-, Marken- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte an den Kunden.

11.2. Software darf ausschließlich im Umfang der jeweils eingeräumten Nutzungsrechte verwendet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Lizenzbedingungen.

11.3. Dokumentationen, technische Unterlagen, Modelle, Softwarebestandteile und sonstige geschützte Inhalte dürfen nur im vertraglich oder gesetzlich zulässigen Umfang verwendet werden.

11.4. Sämtliche Marken-, Kennzeichen-, Namens-, Logo- und sonstigen Schutzrechte von SF2 Systems verbleiben bei SF2 Systems beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern. Eine Nutzung dieser Rechte ist nur im ausdrücklich eingeräumten Umfang oder mit vorheriger Zustimmung von SF2 Systems zulässig.

12. Gewährleistung

12.1. SF2 Systems leistet Gewähr dafür, dass die bereitgestellten Produkte und Leistungen den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen.

12.2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, insbesondere das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG), soweit dieses auf den jeweiligen Vertrag anwendbar ist. Für digitale Leistungen gelten dabei auch die gesetzlichen Anforderungen an deren Vertragsmäßigkeit und die Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG.

12.3. Soweit das VGG nicht zur Anwendung kommt, richten sich Gewährleistungsansprüche insbesondere nach den §§ 922 ff. ABGB.

12.4. Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen unternehmensrechtlichen Gewährleistungsbestimmungen. Soweit § 377 UGB auf die konkrete Leistung Anwendung findet, hat der Kunde Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, innerhalb angemessener Frist anzuzeigen.

12.5. Ein Gewährleistungsmangel liegt nicht vor, soweit eine Beeinträchtigung nachweislich auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung, einer nicht unterstützten Systemumgebung, unzulässigen Veränderungen durch den Kunden oder Dritte oder auf sonstigen Umständen beruht, die SF2 Systems nicht zu vertreten hat. Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende gesetzliche Gewährleistungsrechte unberührt.

13. Haftung

13.1. SF2 Systems haftet unbeschränkt für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen für Personenschäden.

13.2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Gesetzlich zwingende Haftungsansprüche werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

13.3. Gegenüber Unternehmern haftet SF2 Systems bei leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.4. Soweit gesetzlich zulässig, haftet SF2 Systems gegenüber Unternehmern bei leichter Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, Produktions- oder Betriebsausfälle, den Verlust von Geschäftsmöglichkeiten oder Datenverluste, soweit der betreffende Schaden nicht typischerweise vorhersehbare Folge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist.

13.5. Der Kunde hat für eine angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherung seiner Daten und Systeme zu sorgen.

13.6. Von der SF2-Software erzeugte Analyse-, Zustands-, Ähnlichkeits- und Abweichungsinformationen sind technische Auswertungsergebnisse. Die fachliche Bewertung dieser Ergebnisse sowie Entscheidungen über Eingriffe in Maschinen, Anlagen oder Prozesse obliegen dem jeweiligen Betreiber beziehungsweise den hierfür verantwortlichen Personen.

13.7. Die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG), soweit dieses anwendbar ist, bleibt unberührt.

14. Technische Unterstützungsleistungen und Verfügbarkeit

14.1. Wartungs-, technische Unterstützungs- und sonstige Dienstleistungen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich Bestandteil des jeweiligen Produkts, Angebots oder eines gesonderten Vertrags sind. Zwingende gesetzliche Pflichten, insbesondere zur Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen, bleiben davon unberührt.

14.2. Bestimmte Reaktionszeiten, Verfügbarkeiten oder sonstige Leistungswerte gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

14.3. Wartungen, Sicherheitsmaßnahmen oder technische Störungen können vorübergehend zu Einschränkungen von Websites, SF2 Benutzerkonten oder sonstigen Online-Funktionen führen. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

15. Rücktrittsrecht für Verbraucher

15.1. Verbraucher können von einem Fernabsatzvertrag nach Maßgabe des § 11 FAGG grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten, sofern keine gesetzliche Ausnahme besteht.

15.2. Beginn und Berechnung der Rücktrittsfrist sowie die Ausübung des Rücktrittsrechts richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG). Die gesetzlich erforderliche [Rücktrittsbelehrung](#) wird dem Verbraucher gesondert zur Verfügung gestellt.

15.3. Bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, kann das Rücktrittsrecht unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG vorzeitig entfallen. Bei entgeltlichen digitalen Inhalten setzt dies insbesondere voraus, dass a) der Verbraucher dem Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat, b) er bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er dadurch sein Rücktrittsrecht verliert, und c) SF2 Systems dem Verbraucher die nach dem FAGG erforderliche Vertragsausfertigung oder Vertragsbestätigung zur Verfügung gestellt hat.

15.4. Die dafür erforderlichen Erklärungen werden, soweit einschlägig, im Bestellvorgang gesondert eingeholt. Die Zustimmung zu diesen AGB allein ersetzt diese Erklärungen nicht.

15.5. Für Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Regelungen des FAGG zum vorzeitigen Beginn der Leistungserbringung und zum Erlöschen des Rücktrittsrechts.

15.6. Die gesonderte Information über das Rücktrittsrecht einschließlich des Muster-Widerrufsformulars ist auf der Website abrufbar und wird Verbrauchern mit der Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

16. Datenschutz und vertragsbezogene Kommunikation

16.1. SF2 Systems verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Nähere Informationen enthält die jeweils aktuelle [Datenschutzerklärung](#).

16.2. SF2 Systems kann dem Kunden Mitteilungen senden, die zur Durchführung oder Verwaltung des Vertrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Informationen zu Bestellungen, Zahlungen, Downloads, Lizenzaktivierungen, Lizenzabläufen und sicherheitsrelevanten Änderungen.

16.3. Solche vertragsbezogenen Nachrichten sind keine Marketingkommunikation.

16.4. Freiwillige Produktinformationen, Unternehmensnachrichten und sonstige Mitteilungen zu Zwecken der Direktwerbung werden nur auf der jeweils erforderlichen Rechtsgrundlage versendet. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

17. Sperrung und außerordentliche Beendigung

17.1. SF2 Systems kann einen Zugang vorübergehend sperren beziehungsweise einen Vertrag oder ein Nutzungsrecht aus wichtigem Grund außerordentlich beenden, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

17.2. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei einer erheblichen oder wiederholten Verletzung der Lizenzbedingungen, einer missbräuchlichen Nutzung von SF2 Benutzerkonten oder Lizenzmechanismen, der vorsätzlichen Umgehung technischer Lizenzbeschränkungen oder erheblichem Zahlungsverzug vorliegen.

17.3. Soweit eine Pflichtverletzung behoben werden kann, erhält der Kunde grundsätzlich zunächst Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen.

18. Vertraulichkeit bei individuellen Projekten

18.1. Nicht öffentliche technische und geschäftliche Informationen, die im Rahmen von Evaluierungs-, Entwicklungs-, Integrations- oder sonstigen Projektleistungen ausgetauscht werden, sind vertraulich zu behandeln, sofern sich ihr vertraulicher Charakter aus ihrem Inhalt oder den Umständen der Offenlegung ergibt.

18.2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die bereits allgemein bekannt waren, ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

18.3. Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen oder Vertraulichkeitsregelungen in individuellen Verträgen gehen dieser Bestimmung vor.

19. Änderungen der AGB

19.1. Für einen Vertrag gelten grundsätzlich die bei Vertragsschluss vereinbarten AGB.

19.2. SF2 Systems kann diese AGB für künftige Verträge ändern.

19.3. Änderungen bestehender Vertragsverhältnisse erfolgen nur auf Grundlage einer entsprechenden vertraglichen oder gesetzlichen Regelung.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

20.2. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihnen dadurch zwingende Schutzbestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen werden.

20.3. Für Streitigkeiten mit Unternehmen wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von SF2 Systems in Wien vereinbart.

20.4. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

21. Alternative Streitbeilegung

21.1. Soweit SF2 Systems sich verpflichtet hat oder gesetzlich verpflichtet ist, eine bestimmte Stelle zur alternativen Streitbeilegung einzuschalten, werden Verbraucher nach Maßgabe des § 19 AStG über die zuständige Stelle und deren Internetadresse informiert.

21.2. Kann eine Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht unmittelbar beigelegt werden, informiert SF2 Systems den Verbraucher nach Maßgabe des § 19 AStG auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger über die für den Streitfall zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung und darüber, ob SF2 Systems an einem Verfahren vor dieser Stelle teilnehmen wird. Soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht, nimmt SF2 Systems nicht allgemein freiwillig an solchen Verfahren teil.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Änderungen oder Ergänzungen individueller Verträge richten sich nach der jeweils vereinbarten Form.

22.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.